

# Allgemeiner Anzeiger

für  Rangsdorf  Dahlewitz  Groß Machnow

mit dem Amtsblatt für das Amt Rangsdorf gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 25. 4. 1994 (GVBl. II, S. 314)

9. April 1998

Heimatblatt mit amtlichen Mitteilungen

Nr. 7 • 15. Woche



Idylle am Nymphensee

Foto: K. Schulze

*Wir wünschen allen Lesern  
ein frohes und gesundes Osterfest*

## Klaus Runkel

Rechtsanwalt

Seebadallee 13a, 15834 Rangsdorf

Wirtschafts-, Arbeits-,  
Ehe-, Verkehrs- und Baurecht

☎ (03 37 08) 7 39 62 • Fax: 7 39 64

**Sprechzeiten jetzt:**

**Di. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung**

Montage-Service



*Ihr Partner!*

Rangsdorfer

Elektronikzentrum

☎ 03 37 08 - 2 04 19

Fax 03 37 08 - 2 05 16

- Einbruchmeldeanlagen ● Schließtechnik
- Telefonanlagen ● Videotechnik ● Kabelfernsehen
- SAT-Anlagen ● Antennenanlagen ● HI-FI, TV, Video

REZ GmbH • Seebadallee 49  
15834 Rangsdorf

Beratung-Verkauf

## Mitteilung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Problematik „Kanalsystem Klein-Venedig“ in Rangsdorf

### Rechte der Kanalanlieger

Die Rechte der Kanalanlieger ergeben sich aus den §§ 43 (Gemeingebrauch) und 45 (Anliegergebrauch) des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg/WG) i.V.m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hier heißt es sinngemäß in Anwendung auf Klein-Venedig:

Jedermann darf oberirdische Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu einer Tonne Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt ebenfalls für das Einleiten von nicht verunreinigtem Grund- und Niederschlagswasser soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet wird.

In den Grenzen des Eigentümerverbrauchs dürfen Anlieger oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Dies gilt nicht für das Einbringen und Einleiten von Stoffen.

Im Umkehrschluß sind die Dinge, welche hier nicht explizit aufgeführt sind, entweder deutlich eingeschränkt oder verboten.

### Pflichten und Duldungspflichten der Kanalanlieger

Die Pflichten der Kanalanlieger ergeben sich aus nachstehenden Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes:

#### § 8 Abs. 3 Uferlinie

„Soweit erforderlich, kann die Uferlinie durch die Wasserbehörde festgesetzt und gekennzeichnet werden. Die von der Entscheidung Betroffenen sind zu hören. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Festsetzung und Kennzeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. Die Kennzeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt verändert werden (§ 8 Abs. 4).“

#### § 14 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Gewässereigentümer und Nutzungsberechtigte haben erlaubte, bewilligte oder erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen zu dulden.

#### § 21 Abs. 4 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht

Ist durch das Aus- oder Auftreten von wassergefährdenden Stoffen eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Verunreinigung eines Gewässers (auch Grundwasser) eingetreten oder zu befürchten, kann die Wasserbehörde die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens notwendigen Anordnungen treffen (i.d.R. gegen den Grundstückseigentümer oder Verursacher). Kommunales Abwasser ist kein wassergefährdender Stoff im Sinne des Gesetzes (gemäß „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen“).

#### § 54 Abs. 5 Bewirtschaftung des Grundwassers

Um Gefahren für Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für gärtnerische Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur in dem Umfang auf den Boden auf- und in den Boden eingebracht werden, so daß davon ausgegangen werden kann, daß sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können.

#### § 56 Abs. 3 Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse sind zu untersagen, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

#### § 57 Abs. 2 Wasserentnahme und Abwasserbeseitigung

Will oder entnimmt jemand Wasser aus einem Gewässer und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist.

#### § 77 Abs. 1 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, den Ausgleich von

nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen; Errichtung und Bewirtschaftung von Rückhaltebecken; Verbesserung der Wasserrückhaltung von Gewässern bzw. einzelner Gewässerstrecken oder die Renaturierung von Gewässern), den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Die Unterhaltungspflichtigen können den ihnen entstandenen Aufwand auf diejenigen anteilig umlegen, die zur nachteiligen Abflußveränderung nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

#### § 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter Gewässern

Anlagen in weniger als 5 m Entfernung von der Uferlinie sind von ihren Eigentümern so zu erhalten, daß der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

#### § 83 Beseitigung des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluß von einem anderen, als dem für die Gewässerunterhaltung zuständigen verursacht worden, hat die Wasserbehörde die Beseitigung durch den anderen anzuordnen. Hat der für die Gewässerunterhaltung das Hindernis beseitigt, hat ihm der Störer den Aufwand zu erstatten.

#### § 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte und Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben die Uferandstreifen in einem Abstand bis zu 5 m so zu bewirtschaften, daß die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zu dulden, daß die Ufer im Interesse der naturnahen Gestaltung standorttypisch bepflanzt werden.

Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Inhaber von Rechten müssen hinnehmen, daß ihre Ausübung vorübergehend unterbrochen oder behindert wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und die Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

#### § 85 Ersatz von Mehrkosten

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltung durch unerlaubtes Einleiten von Abwasser erschwert wird.

#### § 107 Kosten der Gewässeraufsicht

Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch verursacht, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, sind ihm Kosten dieser Maßnahmen aufzuerlegen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.

#### § 115 Gewässerkundliche Maßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden.

#### § 116 Durchleiten von Wasser

Zugunsten eines Unternehmers der Be- und Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines oberirdischen Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmers erforderlichen Grundstücke verpflichtet werden, das ober- oder unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen und dazu dienende Vertiefungen oder andere Veränderungen der Grundstücke zu dulden. Dies gilt nicht für Hofräume und Gärten. Ein Zwangsbenutzungsrecht kann jedoch erteilt werden, wenn unterirdisch dichte Leitungen Verwendung finden.

## § 117 Duldung des Aufstaus

Will jemand aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Aufstau zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

## § 152 Einschränkung von Grundrechten

In den Fällen wo die §§ 84 und 115 Anwendung finden, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Weiterhin besteht eine Anzeigepflicht für die Ausübung von erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen, Bohrungen und Erdaufschlüssen.

Für Anlagen an, in, unter und über Gewässern besteht, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungsbedürftig sind, eine Genehmigungspflicht nach § 87 BbgWG durch die Untere Wasserbehörde.

## Verfolgung und Ahndung von Delikten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 BbgWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- Uferkennzeichnungen entfernt, ändert oder beschädigt
- ohne die erforderliche Genehmigung oder Zulassung oder unter Nichtbefolgung von vollziehbaren Auflagen Anlagen in oder an Gewässern entgegen § 87 BbgWGB errichtet oder wesentlich verändert

entgegen § 67 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht, um einen nach dem BbgWG vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Gelbuße bis zu DM 100.000,00 geahndet werden. Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere des Deliktes gemäß Bußgeldkatalog. Zuständige Ordnungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde.

Nach § 324 StGB kann, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Zusätzlich macht sich strafbar, wer unbefugt Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit und Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachhaltig zu verändern, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt (§ 326 StGB; Strafmaß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Bereits die Versuche sind strafbar. Zuständige Stelle ist die Staatsanwaltschaft.

## Hinweis des Amtes in eigener Sache

Es ist bekannt geworden, daß der Augusta-Verlag im Amtsgebiet versucht, Gewerbetreibende zur Eigenwerbung in einer Broschüre zu gewinnen. Dies geschieht aber eindeutig ohne Beteiligung durch das Amt Rangsdorf.

Da es in den früheren Broschüren des o.g. Verlages zu einigen Unzulänglichkeiten kam, sahen wir uns gezwungen, mit einem anderen Verlag die Erarbeitung einer neuen Amt Broschüre vorzubereiten. Dieser Verlag - BVB Verlagsgesellschaft mbH - hat vom Amt ein entsprechendes Empfehlungsschreiben für die Akquisition erhalten.

Um Beachtung dieses Hinweises, besonders durch die Gewerbetreibenden, wird gebeten.

## Der BRH - eine Seniorenvertretung in Rangsdorf

*BRH? Achselzucken! Nur bei wenigen Senioren bekannt. Den Ortsverband des BRH e.V. gibt es aber bereits seit Februar 1991 und öffentliche Einladungen zu den Veranstaltungen ebenfalls. Immerhin haben wir über 50 Mitglieder und zählen zu den 88 Ortsverbänden im Land Brandenburg mit über 5000 Mitgliedern. Der BRH - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen - ist ein Interessenvertreter für Rentner, Vorruheständler, Arbeitslose und Hinterbliebene, die in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes, aber auch in anderen Bereichen tätig waren. In den alten Bundesländern übrigens seit über 46 Jahren existent.*

*Hauptanliegen in den ersten Jahren nach der Gründung waren besonders renten- und versorgungsrechtlichen Belangen gewidmet, denn wer wollte sich nicht sachkundig informieren lassen zum Rentenüberleitungsgesetz 1991/92, durch das eine Vielzahl der Rentner arg benachteiligt worden ist. Also Beratung und Gegenwehr waren notwendig.*

*Gemeinsam mit dem Bundesvorstand des BRH haben wir dem Gesetzgeber Änderungen und somit Verbesserungen des RÜG abgerungen. Ein Teil des Rentenstrafrechts wurde beseitigt. Und nicht zuletzt hat unser Bund die guten Teile der Rentenreform 1999, wie verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten und des Fernstudiums, auch durch Klagen vor dem Bundessozialgericht, mit erstritten.*

*Nun sind wir gespannt wie es sich gelohnt hat.*

*Jetzt beharren wir auf weitere Verbesserungen des RÜG z.B. auf Anpassung der Renten „Ost“ an die Renten „West“. Allerdings nicht erst 2013 wie eine Modellrechnung der BfA feststellte, sondern viel eher. Denn derzeit sind wir erst bei ca. 85 % der West-Rente.*

*Unser Hauptanliegen bleibt also die vollständige Beseitigung der Ungleichbehandlung der Rentner in den neuen Bundesländern. Eine zahlenmäßige starke Mitgliedschaft ist dann natürlich sehr förderlich!*

*Allerdings bestimmt genanntes Hauptanliegen längst nicht mehr al-*

*lein unser Vereinsleben.*

*Neben dem Rat in renten- und versorgungsrechtlichen Fragen sind wir Partner bei Versicherungen zu vergünstigten Tarifen. So wurde die angebotene Freizeitunfallversicherung schon mehrmals durch Mitglieder genutzt.*

*In unseren Zusammenkünften informieren wir zu Fragen, die das tägliche Leben berühren, z.B. Mietrechts- und Erbschaftsfragen, altersgerechtes Wohnen, auch bereits zum Euro.*

*Erlebnisreiche Bustouren, so unsere halbtägigen Landpartien zu Sehenswürdigkeiten in unserem Kreis wie Schloß Wiepersdorf, Kloster Zinna, Bauernmuseum Blankensee, Glashütte oder auch die Tagestouren u.a. ins Schlaubetal, nach Neuzelle mit Brauerei- und Klosterbesichtigung, ins Ruppiner Land auf Fontanes Spuren am 8.9.98, die Dank des Reiseerklärers und des Reisebusunternehmens Schenke Rangsdorf zu bleibenden Erinnerungen wurden, wie gemeinsame Dampferfahrten und Konzertbesuche erfreuen sich großer Beliebtheit und wachsender Nachfrage.*

*Seniorengerechte Wanderungen mit sachkundiger Führung führten uns in die nähere Umgebung von Rangsdorf. Nicht zuletzt interessante Vorträge u.a. zu gesundheitlichen Fragen im Alter und unterhaltsame Kaffeerunden bereichern unser Angebot. Wir erfreuen auch Geburtstagskinder und Kranke.*

*Durch vielfältige persönliche Erlebnisse haben unsere Mitglieder erfahren, daß zum Älterwerden ebenso Mut gehört wie die Kraft, das Bestmögliche aus den Gegebenheiten zu machen. Und so stärkt unsere Gemeinschaft das Selbstwertgefühl und die Zusammengehörigkeit in Gemeinsamkeit.*

*Es wäre noch einiges über unseren Ortsverband zu schreiben. Statt dessen laden wir Sie zu unseren Veranstaltungen ein. Die nächste ist am 14.4.98 um 14.30 Uhr im Klubhaus Rangsdorf. Bei uns werden alle, die an unserem Vereinsleben interessiert sind, mitmachen möchten, Ideen mitbringen, ob Alt- oder Neu-Rangsdorfer, immer herzlich aufgenommen.*

Marita Saß